

Wenn der Staatsanwalt klingelt,

ist Schweigen Gold

Dr. Ulrich Sommer, Rechtsanwalt in Köln

Welt am Sonntag, Nr. 37 vom 15. September 1996, S. 59

Köln. Die Vorstände großer deutscher Unternehmen sind in diesem Jahr häufiger in die Schlagzeilen geraten, als ihnen lieb war. Nicht der wirtschaftliche Erfolg erregte das öffentliche Interesse, sondern Konflikte mit der Staatsanwaltschaft. Nach dem Transfer von angelegten Kundengeldern ins Ausland fielen Scharen von Kriminalbeamten in die Geschäftsräume der Dresdner Bank ein.

Geschönte Bilanzen eines Tochterunternehmens ließen bei der Staatsanwaltschaft sofort den Verdacht einer strafbaren Handlung beim Vorstand der KHD aufkommen. Und die Jahre dauernde Aufarbeitung eines Geschäfts von Thyssen mit der Treuhand führte aus heiterem Himmel zur Verhaftung der gesamten Vorstandsetage.

Die prominenten Beispiele sind keine Ausnahme. Im Gegenteil, sie machen deutlich, daß die Staatsanwaltschaften inzwischen eine bislang wenig beachtete Klientel entdeckt haben - die Führungskräfte von Unternehmen. Mehr und mehr sehen sich Entscheidungsträger der Wirtschaft nicht allein den Risiken des Marktes ausgesetzt, ihnen drohen sogar Gefängnisstrafen.

Der Gesetzgeber hat dieses Feld vorbereitet und weitete es aus. Während das Strafrecht früher den Kernbereich kriminellen Verhaltens erfasste, enthält heute fast jedes neue Gesetz als Nebenregelung auch Strafvorschriften. Das Umweltstrafrecht hat den möglichen Täterkreis bewußt extrem weit gezogen: Nicht nur der Lkw-Fahrer, der unbefugt Abfälle ent-

sorgt, wird angeklagt. Vielmehr finden sich plötzlich auch Vorstandsvorsitzende und Gemeindedirektoren auf der Anklagebank wieder. Mittlerweile ist es häufig das erklärte Ziel eines Staatsanwalts, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bis in die Vorstandsetage zu konstruieren. Wird etwa ein Bauleiter auf einer einsamen Baustelle mit Schmiergeldern aktiv, so entwickelt der Staatsanwalt häufig genug den Ehrgeiz, den Einzelfall als Methode eines großen Baukonzerns darzustellen. Für die Methode haftet die Konzernspitze.

■ Wer sich nicht informiert, ist fahrlässig

Dieser Tendenz folgt auch die Auslegung altbekannter Strafvorschriften. So wird die Grenze zwischen geschicktem wirtschaftlichem Verhalten einerseits und der strafbaren Täuschung andererseits für den Laien immer schwerer zu durchschauen. Der Vorwurf des Betruges ist stets präsent.

Auf diese Realität muß sich heute im Wirtschaftsleben jeder Manager einrichten, auch wenn er sich von kriminellen Machenschaften weit entfernt wähnt. Er hat bei seinen Strategien verstärkt den Strafvorschriften Rechnung zu tragen und muß sich hierbei im voraus beraten lassen. Er muß allerdings auch darauf vorbereitet sein, daß entgegen seiner Einschätzung er selbst plötzlich Betroffener eines Ermittlungsverfahrens sein kann. Wer hier vorab keine Informationen einholt, handelt fahrlässig.

Ist jemand in seiner Funktion als Führungskraft Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens geworden, wird er sich versierten anwaltlichen Beistands versichern. Das Strafrecht ist komplex geworden, weshalb die Hilfe des spezialisierten Verteidigers notwendig ist.

Gefährlich und sogar existenzbedrohend wird die Situation, wenn die Staatsanwaltschaft überfallartig und ohne jede Vorwarnung Geschäftsräume oder die Privaträume des Beschuldigten aufsucht. Ein Verteidiger ist meist nicht unmittelbar zur Stelle, der Betroffene ist für eine gewisse Zeit auf sich allein gestellt. Ohne jegliche Erfahrung im Strafprozessrecht begeht auch der Cleverste in dieser Situation häufig die entscheidendsten Fehler seines Lebens.

Um dem Geschehen nicht völlig ausgeliefert zu sein, sollte er sich zuvor über die wichtigsten Rechte und Handlungsmöglichkeiten informieren.

■ Hier einige Tips:

Um an Informationen zu kommen, baut der Staatsanwalt oft auf den Überraschungseffekt. Das klappt erstaunlich gut. Auch der erfahrenste Manager ist überrascht bis verdattert, wenn unangemeldet eine Heerschar von Kriminalbeamten in Begleitung eines oder mehrerer Staatsanwälte in seinem Büro auftaucht. Selbst wenn er von dem Staatsanwalt sofort belehrt wird, daß er Beschuldigter eines Verfahrens ist, und ein Schweigerecht hat, redet der Beschuldigte mit dem Vertreter der Staatsgewalt.

Wer in der Wirtschaft Führungspositionen erreicht, hat einen Großteil seiner Probleme in der Vergangenheit durch Konversation geregelt. Diese Lösungsstrategie versagt regelmäßig bei Strafverfahren.

Zumeist weiß dies der Manager allerdings nicht. Er ist so naiv, die Unterhaltung mit dem

Staatsanwalt oder dem Kriminalbeamten als normales Gespräch aufzufassen. Auch ein freundlicher Ton ändert nichts daran, dass das Gespräch tatsächlich eine Vernehmung ist, bei der der Staatsanwalt immer im Vorteil ist. Er hat die Informationen aus den bisherigen Ermittlungen, die er zunächst nicht preisgibt.

Da der Beschuldigte sich in dieser Situation durch Angaben meist nur belasten kann, gibt es für ihn nicht den geringsten Grund, auf sein Schweigerecht zu verzichten.

Er sollte nur in einer Richtung aktiv werden: so schnell wie möglich telefonischen Kontakt mit dem Strafverteidiger suchen, dessen Telefonnummer stets parat liegen sollte.

Der Überraschungseffekt wird auch gern ausgenutzt, um von Mitarbeitern Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens einzuholen. Auch wenn durchsuchende Polizeibeamte so etwas nahezu im Vorbeigehen erledigen, handelt es sich doch inhaltlich um eine Zeugenvernehmung. Auch die Mitarbeiter sollten daher rechtzeitig über ihre Rechte und Pflichten als Zeugen informiert sein. Ihnen sollte geläufig sein, daß sie - entgegen der Krimi-Erfahrung aus dem Fernsehen - nicht verpflichtet sind, Polizeibeamten gegenüber Rede und Antwort zu stehen. Eine Aussageverpflichtung besteht nur gegenüber Staatsanwälten und Richtern.

Die Mitarbeiter können die Auskunft auf Fragen verweigern, mit denen sie sich selbst belasten. Eine solche Selbstbelastung liegt nahe, wenn die Staatsanwaltschaft wegen geschäftlicher Vorgänge ermittelt, an denen der jeweilige Mitarbeiter beteiligt war. Die Ausübung dieses Rechts ist kompliziert, auch der Mitarbeiter als Zeuge sollte daher darauf dringen, daß er zunächst anwaltlichen Rat einholen kann.

Die Durchsuchung der Büroräume ist eine Verletzung des Hausrechts. Sie ist nur zulässig wenn zuvor durch die Staatsanwaltschaft ein richterlicher Beschluß eingeholt worden

ist. Der Firmeninhaber (oder derjenige, der aktuell das Hausrecht für die Firma ausübt) sollte sich zunächst diesen Beschluss aushändigen lassen. Ist der Beschluss rechtmäßig, enthält er zahlreiche Informationen. Aus ihm geht beispielsweise hervor, welche Tat dem Beschuldigten vorgeworfen wird, welche konkreten Beweismittel zur Aufklärung der angeblichen Tat gesucht werden und welche Räume genau von der Durchsuchung betroffen sind.

Ausnahmsweise können die Räumlichkeiten auch durchsucht werden, wenn der Hausrechtsinhaber nicht selbst Verdächtiger ist, sondern sich das Verfahren gegen jemand anderen richtet. Dann steht im Durchsuchungsbeschluss, welche Beweismittel man gegen den wirklich Verdächtigen in den Büroräumen zu finden glaubt.

Ohne Durchsuchungsbeschluss dürfen die Ermittlungsbehörden die Wohnung oder die Büros nur bei Gefahr im Verzug durchsuchen. In diesem Fall sollte der Hausrechtsinhaber darauf beharren zu erfahren, aus welchen Gründen eine solche Gefahr vorliegt. Nicht selten liegt gar kein Zeitdruck vor, sondern nur Bequemlichkeit der Polizei, die sich den Weg zum Gericht ersparen will.

Protest ist immer dann angezeigt, wenn die Polizei diese Grenzen überschreitet.

Protestieren heißt nicht: Widerstand leisten.

Die Aktion der Staatsgewalt sollte genau beobachtet und im übrigen ertragen werden. Ihre Behinderung ist strafbar.

Ansonsten hat der Hausrechtsinhaber das Recht, anwesend zu sein, sich frei zu bewegen und ungestört zu telefonieren. Er darf kontrollieren, ob sich die Beamten daran halten, nur die Räumlichkeiten zu durchsuchen, die im Durchsuchungsbeschluss angeführt sind. Ertragen heißt auch mit ansehen, wie möglicherweise das Büro auf den Kopf gestellt wird. Die Beamten haben das Recht zu durchsuchen. Sie haben nicht die Pflicht aufzuräumen.

Die Strafprozessordnung sieht vor, dass die Beamten einen unabhängigen Zeugen bei der Durchsuchung hinzuziehen. Solche Zeugen sind immer greifbar, sogar nachts stehen beispielsweise Taxifahrer zur Verfügung. Zu seinem Schutz sollte der Hausrechtsinhaber dies anmahnen.

Die Anwesenheit der Ermittlungsbeamten und eines unabhängigen Zeugen muss gestattet werden. Die Beiwohnung des Anzeigenerstatters, möglicherweise sogar der Konkurrenzfirma, ist rechtswidrig. Derartige Personen sollten unmissverständlich aus der Wohnung gewiesen werden.

Zumeist werden Geschäftsunterlagen gesucht, die einen Betrug, eine Steuerhinterziehung oder ein anderes Delikt belegen sollen. Eine intensive Suche nach Beweismaterial ist jedoch nur der Staatsanwaltschaft gestattet, nicht den Polizeibeamten. Polizisten dürfen Unterlagen lediglich grob sichten, nicht intensiv lesen. Vertieft sich ein Polizist für Minuten in ein wichtiges Schriftstück, sichtet er nicht, er liest vielmehr unzulässigerweise. Er hat nur das Recht, gesichtete Unterlagen zu versiegeln, mitzunehmen und der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

■ **Das Protokoll muß niemand unterschreiben**

Auch wenn die Staatsgewalt allein die Macht ausübt, sollte der Firmenchef auf seinen Protest niemals verzichten. Nur so erhält er sich die Rechte für den zukünftigen Prozess. Dies gilt erst recht für das Protokoll, das Beamte nach einer Hausdurchsuchung erstellen.

Hier wird oft vermerkt, daß das Vorgehen vom Betroffenen freiwillig geduldet wurde. Auf solche Fehler sollte sofort hingewiesen werden. Zu Unterschriften unter diese Protokolle ist kein Betroffener verpflichtet. Beamte holen sie trotzdem gerne ein, weil dies den Anschein der Zustimmung erweckt.

Erst recht sollte keine Zustimmung vorliegen, wenn Unterlagen eingepackt und mitgenommen wurden. Da die Verdachtsmomente häufig nebulös sind, gilt bei der Beschlagnahme das "Staubsaugerprinzip". Nach einigen Stunden Durchsuchung verbleiben kaum noch Unterlagen vor Ort. Das Durchsuchungsprotokoll soll in diesem Fall genau enthalten, was mitgenommen wird, damit eine Rekonstruktion später möglich ist.

Trotz Schweigens zur Sache lässt sich unter Umständen noch ein Deal mit der Staatsanwaltschaft vereinbaren. Die Beschlagnahme muss verhältnismäßig sein. Oft gelingt es, den Beamten zu überzeugen, daß zumindest Fotokopien zur Fortführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Bevor die Originale weggeschleppt werden, lassen sich so noch im Büro Kopien von aktuellen Rechnungen, Adressenlisten etc. anfertigen. Die Emotionen des Betroffenen können sich bis zum Schock steigern, wenn ihm sogar ein Haftbefehl präsentiert wird. Was der Verhaftete völlig unvorbereitet auf dem ihm präsentierten Zettel liest, vermag er häufig kaum zu glauben. Er will offensichtliche Missverständnisse klarstellen, kennt aber nicht das Material, das zu diesen Missverständnissen führte und er hat keinen klaren Kopf, um zu argumentieren. Häufig ist in dieser Situation ein Verdachtsmoment der Staatsanwaltschaft durch Äußerungen

■ Im Zweifel hilft der Notdienst der Anwälte

des Beschuldigten erst recht zementiert worden. Der Rat, zunächst bis zum Erscheinen des Anwalts zu schweigen, ist hier noch dringender - zumal der Betroffene sofort an dem Haftbefehl nichts ändern kann. Er wird in jedem Fall sofort dem Haftrichter des nächsten Amtsgerichts vorgeführt. Erst dieser entscheidet über die Aufrechterhaltung der Haft oder eine mögliche Verschonung; hier ist spätestens der Verteidiger zugegen. Auch das stundenweise Verweilen in einer Zelle lohnt, wenn

damit Schlimmeres verhindert wird. Bestürzung und panische Angst kann auch ein Staatsanwalt erzeugen, der zwar keinen richterlichen Haftbefehl hat, aber noch während einer Durchsuchungsaktion eine Verhaftung ankündigt. Möglich ist eine solche vorläufige Festnahme. Dann müssen allerdings erst während der Durchsuchungsaktion Gründe für einen Haftbefehl auftauchen.

"Verdunklungsgefahr" stellt einen Haftgrund dar. Durch weitgehende Passivität sollte der Betroffene daher alles vermeiden, was bei den Durchsuchungsbeamten den Verdacht aufkommen lassen könnte, er wolle irgendwelche Beweismittel verschwinden lassen. Das Lancieren eines Dokuments in den Papierkorb kann ungeahnte Folgen haben. Erfolgt eine Festnahme durch Polizei oder Staatsanwaltschaft ohne Haftbefehl, muss der Inhaftierte spätestens am Tage danach einem Haftrichter vorgeführt werden. Die Aussicht auf die richterliche Vernehmung sollte den Inhaftierten auch bei einer Übernachtung im Polizeipräsidium darin bestärken, dem Drängen von Polizeibeamten nach einer Aussage noch vor Erscheinen des Verteidigers nicht nachzugeben.

Gerade in dieser Situation gilt: Der Betroffene hat immer wieder das Erscheinen seines Verteidigers zu fordern. Zuckt der Polizeibeamte am späten Abend mit den Achseln, weil zu dieser Zeit der Verteidiger nicht mehr erreichbar ist, sollten andere Möglichkeiten nicht unversucht bleiben. In fast jeder Großstadt existieren für diese Fälle Notdienste der örtlichen Anwaltsvereine. Noch in diesem Jahr hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass sich die Polizei vor einer Vernehmung auf Wunsch des Beschuldigten auch um einen Verteidiger dieses Notdienstes kümmern muss. Tut sie das nicht, ist eine mögliche Aussage später im Prozess unter Umständen nicht verwertbar.

Dr. Ulrich Sommer ist Strafverteidiger in Köln und Verfasser wissenschaftlicher Arbeiten sowie eines populärwissenschaftlichen Ratgebers zum Strafprozessrecht.
(siehe auch bei Dr. Sommer im Internet: Tipps zum Strafprozess)